

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen an Kaufleute und Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Insbesondere widersprechen wir Klauseln in Einkaufsbedingungen, die unsere AGB im Falle der inhaltlichen Kollision mit diesen Einkaufsbedingungen für unwirksam erklären.
- (3) Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen. Wenn wir bei früheren Lieferungen und Leistungen Abweichungen von unseren AGB akzeptiert haben sollten, so stellen dies Ausnahmen dar, die keine, auch keine indizielle Bindungswirkung für Folgegeschäfte haben.

## § 2 Vertragsschluß –Erklärungen – Abtretungsverbot

- (1) Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar. Vorher von uns abgegebene Erklärungen, insbesondere Kostenvoranschläge, sind freibleibend.
- (2) Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- (3) Vertragliche Ansprüche sind seitens des Auftraggebers ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar, soweit nicht die Regelung des § 354a HGB greift.

## § 3 Preise

- (1) Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk Mannheim zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlichen Abgaben.
- (2) Sollte sich die Lieferung oder Leistung um mehr als drei Monate ab Vertragsschluß verschieben und sollten sich die Kosten für Löhne, Material, Verpackungsmaterial, Fracht, Steuern oder Abgaben zwischenzeitlich erhöht haben, so steht uns das Recht zu, den vereinbarten Preis entsprechend dem Einfluß der vorgenannten Kostenfaktoren anzupassen. Ändert sich dabei der Preis um mehr als 25% gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Preis, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto in vollem Umfang fällig.
- (2) Wird Skontozahlung vereinbart, ist Voraussetzung für jegliche Skontogewährung, daß sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen und Leistungen restlos erfüllt sind.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt.
- (5) Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung einer fälligen Forderung in Verzug, so werden alle weiteren Forderungen, die wir gegen den Auftraggeber aus anderen Rechtsverhältnissen haben, sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall erlöschen also etwa von uns eingeräumte Zahlungsziele, Stundungen oder ähnliche Zahlungshilfen. Im Umfang der Forderung, mit der sich der Auftraggeber schuldhaft im Rückstand befindet, können wir von ihm Sicherheitsleistung verlangen. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, anderweitige Lieferungen und Leistungen, die wir noch zu erbringen haben, zurückzubehalten.

#### **§ 5 Leistung und Leistungszeit**

- (1) Verbindliche Termine für Lieferungen und Leistungen bedürfen zu Beweis Zwecken unserer schriftlichen Bestätigung. Soweit eine Mitwirkungspflicht des Auftraggebers notwendig ist, beginnt eine vereinbarte Lieferungsfrist nicht zu laufen, bevor der Auftraggeber diese Pflicht erfüllt hat. Dabei stellt auch die Einhaltung von Zahlungsvereinbarungen eine Mitwirkungspflicht in diesem Sinne dar.
- (2) Der Auftraggeber ist zu einem Teilabruf der Ware nur berechtigt, wenn er sich gleichzeitig dazu verpflichtet, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.  
Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn
  - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
  - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- (3) Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Untertieranten oder von Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir den Auftraggeber hierüber rechtzeitig informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind. Der höheren Gewalt stehen gleich Krieg, Bürgerkrieg, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen jeglicher Art, insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung pandemischer Gefährdungssituationen für die Bevölkerung, Energie- und Rohstoffknappheit, von uns nicht zu vertretende Transportengpässe bzw. Transportunmöglichkeiten sowie sonstige unverschuldete Betriebsbehinderungen, z. B. durch Feuer, Sturm, Wasser.

- (4) Ist ein Liefer- oder Leistungstermin oder eine Liefer- oder Leistungsfrist verbindlich schriftlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehendem Absatz 3 der vereinbarte Liefer- und Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten oder ist bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag für den Auftraggeber objektiv unzumutbar, so ist der Auftraggeber berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Auftraggebers, insbesondere Schadenersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.

## **§ 6 Verzug des Auftragnehmers**

Kommen wir in Verzug, dann ist unsere Haftung für den Ersatz des Verzögerungsschadens im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 5% des Vertragspreises begrenzt. Weitere Ansprüche des Auftraggebers im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben unberührt.

## **§ 7 Erfüllung – Gefahrübergang – Abnahme**

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk Mannheim, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere die Auswahl des Transportunternehmens, selbst zu bestimmen.
- (2) Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Transportrisiken versichert.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht diese Gefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Personen über.

## **§ 8 Verzug des Auftraggebers**

- (1) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterläßt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.
- (2) Falls der Auftraggeber trotz Fälligkeit und Verzug die von ihm bestellte Ware nicht abnimmt, und uns dadurch ein Schadenersatzanspruch zusteht, können wir 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bleibt uns die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens vorbehalten.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bleibt dem Auftraggeber der Nachweis gestattet, daß uns ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschalen entstanden ist.

## **§ 9 Haftung für Mängel – Verjährung**

- (1) Der Auftraggeber hat die uns gegenüber bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB zu beachten. Bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen zudem dem Transportunternehmen gegenüber unverzüglich gerügt und die Aufnahme der Mängel von diesem veranlaßt werden. Mängelrügen müssen eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht fristgerechte und/oder nicht konkretisierte Rüge schließt jegliche Ansprüche des Auftraggebers aus.
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs (s. § 7 Abs. 3), im Falle der auftraggeberseitigen An- oder Abnahmeverweigerung vom Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige zur Warenübernahme an.

## **§ 10 Haftung für Schäden**

- (1) Wir haften für Schäden bei Vorsatz, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben und bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf die Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluß als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Beachtung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen.
- (3) Sind andere als wesentliche Vertragspflichten verletzt worden und/oder andere Rechtsgüter als Leben, Körper oder Gesundheit betroffen, haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nur begrenzt auf die Schäden, die wir bei Vertragsschluß als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Beachtung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen.
- (4) Weitere Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen.
- (5) Soweit in den Absätzen 1 bis 4 die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt wurde, gelten diese Ausschlüsse und/oder Begrenzungen auch im Hinblick auf Schadenersatzansprüche, die gegen unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellte oder sonstigen Erfüllungsgehilfen gerichtet sind.

## **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Dritte auf die in unserem Eigentum stehende Ware zugreifen.

## **§ 12 Schlußbestimmungen**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mannheim.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. eine bestehende Lücke ausfüllt.